



STATUTEN

VEREIN KINDERTAGESSTÄTTE CHINDERINSLE

A. RECHTSFORM, ZIEL

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein Kindertagesstätte Chinderinsle, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Magden. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein kann als Sektion oder als Mitglied anderen verwandten Organisationen beitreten.

Art. 2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Magden, insbesondere einer Kindertagesstätte. Der Verein kann bei Bedarf in der Kindertagesstätte und/oder separat einen Mittagstisch anbieten.

Die Kindertagesstätte soll Kindern ab 3 Monaten bis zum Volksschulabschluss eine professionelle familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Sie steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

Der Verein wirkt als Trägerin der Kindertagesstätte und fördert deren Gedeihen. Im Vordergrund stehen die materielle Unterstützung durch finanzielle Beiträge an ausserordentliche Anschaffungen, Reparaturen usw. sowie die persönliche Unterstützung im Sinne von Hilfeleistungen durch die Vereinsmitglieder.

Art. 3 **Formulierung**

In diesen Statuten wird aus Gründen der Vereinfachung nur die weibliche Form verwendet. Personen männlichen Geschlechts sind jedoch mit eingeschlossen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 **Allgemeines**

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für die Interessen des Vereines einsetzen wollen.

Es besteht die Möglichkeit einer Aktiv- oder einer Gönnermitgliedschaft.

Art. 5 Aktive Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können Personen, Institutionen und Unternehmen werden, ausgenommen Personen im Anstellungsverhältnis, die aktiv im Verein mitarbeiten wollen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Rekursmöglichkeit besteht durch das einfache Mehr der Vereinsversammlung.

Art. 6 Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein und damit die Kindertagesstätte Chinderinsle in irgendeiner Form materiell unterstützen.

Der Beitritt zum Verein als Gönnermitglied erfolgt durch die Bezahlung des von der Vereinsversammlung beschlossenen Gönnerbeitrages.

Sobald ein Betreuungsplatz verbindlich zugesichert wurde und die Eintrittsgebühr bezahlt wurde, werden die Eltern automatisch zu Gönnermitgliedern.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Gönnermitglieder werden mindestens einmal jährlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, an der sie über die wichtigsten Ereignisse des Vereins informiert werden.

Art. 8 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären. Bei Eltern mit einem Betreuungsplatz ist dies erst nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses möglich.

In besonderen Fällen kann ein allfälliger Ausschluss vom Vorstand beschlossen werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Rekursrecht.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Rückerstattung eines allfällig bereits bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages.

C. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevision

D. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste an die Mitglieder einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder durch den Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aktiver Mitglieder einberufen. Die Einladung und Traktandenliste ist den aktiven Mitgliedern ebenfalls 21 Tage im Voraus zuzustellen.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder (d.h. Gönnermitglieder) werden eingeladen, haben aber an der Vereinsversammlung nur beratende Funktion.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dieselben an der Vereinsversammlung vorzubringen.

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied (wie definiert in Art. 5 Abs. 1) hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden den Stichentscheid zu. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 12 Vorsitz

Die Präsidentin führt in der Vereinsversammlung den Vorsitz. Ist sie verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin diese Aufgabe.

Bei der Wahl der Präsidentin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 13 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevision;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Präsidentin
- g) Wahl der Rechnungsrevision
- h) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrags;

- i) Änderungen der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

E. VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Die Leiterin der Kindertagesstätte übt im Vorstand eine beratende Funktion aus.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen, wenn der Gang der Geschäfte es erfordert, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst.

Über die Vorstandssitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Vereinsversammlung oder der Rechnungsrevision zugeteilt sind.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Mitarbeiterinnen, insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte, delegieren.

Die nachfolgenden Aufgaben bleiben aber in der Verantwortung des Vorstandes:

- a) Entwicklung von Zielen und Vorgaben für die Kindertagesstätte;
- b) Die Überwachung der Tätigkeit der Kindertagesstätte;
- c) Die Anstellung, Entlohnung, Begleitung, Weiterbildung und gegebenenfalls Entlassung des Personals der Kindertagesstätte;
- d) Bestimmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte;
- e) Erlass von Reglementen zum Betrieb der Kindertagesstätte;
- f) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Erstellen des Budgets;
- h) Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung.

Art. 17 Unterschriftenberechtigung

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) führen für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf zwei Jahre in den Vorstand gewählt und sind wieder wählbar.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung den Vorsitz.

F. RECHNUNGSREVISION

Art. 19 Wahl und Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung zu Handen der Vereinsversammlung. Sie werden durch die Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevision kann auch von zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand sind gebildet werden.

G. FINANZEN

Art. 20 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Betreuungsbeiträgen für die Kinder;
- b) Mitgliederbeiträgen;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) Spenden;
- e) Weiteren Zuwendungen;
- f) Vermögenserträgen.

Art. 22 **Mitgliedschaftsbeiträge**

Die Vereinsversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Eintrittsgebühr Gönnermitglieder
- b) Jahresbeitrag Gönnermitglieder

Gönnermitglieder schulden im Eintrittsjahr nur die Eintrittsgebühr, nicht aber den Jahresbeitrag. Die Eintrittsgebühr ist pro Familie nur einmal geschuldet.

Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Juni des neuen Vereinsjahres fällig

VorstandsmitgliederInnen zahlen keinen Jahresbeitrag

Art. 23 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

H. AUFLÖSUNG

Art. 24 **Auflösungsbeschluss**

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes oder der Mehrheit der Aktivmitglieder gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Das Traktandum muss in der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt gegeben werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 **Verwendung des Vereinsvermögens**

Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt werden.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden am 22. Mai 2018 von der Vereinsversammlung einstimmig genehmigt und treten am 1. August 2018 in Kraft.

Magden, den 1. August 2018

Verein Kindertagesstätte Chinderinsle:



Nicole Schäfer
Präsidentin



Urs Manser
Aktuar

